

**Antwort****der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Hirsch, Dr. Petra Sitte, Volker Schneider (Saarbrücken), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

**– Drucksache 16/727 –**

**Europapolitische Konsequenzen der Föderalismusreform im Bildungsbereich****Vorbemerkung der Fragesteller**

Mit der von den europäischen Regierungschefs in Lissabon entworfenen Strategie zum Ausbau von Bildung, Erziehung und Wissenschaft spielt Bildungspolitik auf europäischer Ebene eine immer bedeutendere Rolle. Auch die Gestaltung des 1999 initiierten Bologna-Prozesses zur Schaffung eines europäischen Hochschul- und Forschungsraumes bis 2010 und der nachfolgende Kopenhagen-Prozess für die berufliche Bildung ist mit einschneidenden Konsequenzen für die nationale Bildungspolitik verbunden. Die Gestaltung und Umsetzung der angestoßenen Reformen muss zwischen Bund und Ländern koordiniert erfolgen. Mit der angekündigten Föderalismusreform der Großen Koalition scheint die Europatauglichkeit bildungspolitischer Abstimmungsprozesse in der Bundesrepublik jedoch weiter eingeschränkt zu werden.

1. a) Wie bewertet die Bundesregierung die Konsequenzen auf das Akkreditierungsverfahren von Studiengängen durch den geplanten Wegfall des Hochschulrahmengesetzes?

Das Hochschulrahmengesetz (HRG) enthält keine Vorgaben in Bezug auf die Akkreditierung von Studiengängen. Bis zur Vierten Novelle 1998 sah das HRG allerdings den Erlass von Rahmenprüfungsordnungen obligatorisch vor. Die Aufhebung dieser Regelung im Zuge der seinerzeitigen Deregulierung des Hochschulrahmenrechts hat die Einführung von Akkreditierungsverfahren ermöglicht. Eine nach Wirksamwerden der geplanten Föderalismusreform mögliche Ersetzung von auf die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens (Artikel 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a Grundgesetz – GG) gestützten Regelungen des HRG durch die Länder wird deshalb nach Einschätzung der Bundesregierung keine Konsequenzen auf das Akkreditierungsverfahren von Studiengängen haben. Insbesondere bleiben die Kriterien des Akkreditierungsrates für die Programmakkreditierung hiervon

unberührt. Der Akkreditierung kommt weiterhin eine Schlüsselfunktion bei der Sicherung der Qualität der Hochschulausbildung zu.

- b) Welche Vorgaben werden nach dem geplanten Wegfall des Hochschulrahmengesetzes im Akkreditierungsrat mit Blick auf die Aussage des Statuts für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren, dass die Vorgabe des Hochschulrahmengesetzes sowie die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Strukturvorgaben der Akkreditierung zugrunde gelegt werden, für die Akkreditierung von Studiengängen zugrunde gelegt?

Es wird auf die Antwort zu Teilfrage a verwiesen.

- c) Welche Einflussmöglichkeiten wird der Bund nach der geplanten Föderalismusreform und dem Wegfall des Hochschulrahmengesetzes auf die Weiterentwicklung dieser Vorgaben haben?

Zu den Kernaufgaben der Kultusministerkonferenz gehören Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Hochschulbereich. Mit der Einführung der Akkreditierung von Studiengängen, durch die Etablierung des Akkreditierungsrates, die Gründung von Akkreditierungsagenturen und die Verabschiedung der Strukturvorgaben für die Bachelor- und Masterstudiengänge sind im Bereich der Lehre entscheidende Schritte getan. Auch die Evaluierung von Studiengängen und -fächern ist in den Hochschulgesetzen der Länder verankert. Die Föderalismusreform bringt im Hochschulwesen neue Strukturen der Verantwortung und neue Steuerungselemente mit sich. Hierzu wird es kontinuierliche Gespräche von Bund und Ländern miteinander geben.

2. a) Welche rechtliche Verbindlichkeit werden die im Bologna-Prozess verabredeten Ziele nach dem geplanten Wegfall des Hochschulrahmengesetzes nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik haben?
- b) Inwieweit können die Bundesländer nach dem geplanten Wegfall des Hochschulrahmengesetzes und durch die in der Föderalismusreform vorgesehenen Möglichkeit von Ausnahmeregelungen bei Zugang und Abschlüssen von den im Bologna-Prozess vereinbarten Zielen nach Kenntnis der Bundesregierung zukünftig abweichen?
- c) Wie bewertet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Konsequenzen für die erfolgreiche Fortsetzung des Bologna-Prozesses?

Die Fragen 2a, 2b und 2c werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Länder können zwar nach Wirksamwerden der geplanten Föderalismusreform die auf die bisherige Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens (Artikel 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a GG) gestützten Regelungen des HRG durch Landesrecht ersetzen sowie von auf die für Artikel 74 Abs. 1 Nr. 33 GG vorgesehene konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse gestütztem Bundesrecht abweichende landesrechtliche Regelungen treffen. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, dass sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen für den Bologna-Prozess ergeben werden. Die in diesem Kontext auf europäischer Ebene bzw. von den 45 Bologna-Staaten gefassten Beschlüsse und verabredeten Ziele wurden in guter Zusammenarbeit von Bund und Ländern erarbeitet und sind für Bund und Länder gleichermaßen verbindlich.

3. a) Welche Auswirkungen wird die geplante Föderalismusreform nach Ansicht der Bundesregierung auf die Vertretungsmacht der Bundesländer in Bildungsfragen auf EU-Ebene haben?
- b) Welche Auswirkungen wird die geplante Föderalismusreform auf die Vertretungsmacht des Bundes in Bildungsfragen auf EU-Ebene haben?

Die Fragen 3a und 3b werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Koalitionsvereinbarung sieht hierzu folgende Regelung vor:

„Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, wird die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen.

Auf allen anderen Gebieten nimmt die Bundesregierung die Rechte wahr, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen.“

„Der Bundesrat kann für Ratstagungen in der Zusammensetzung der Minister, bei denen Vorhaben behandelt werden, die nicht im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder in den Bereichen schulische Bildung, Kultur oder Rundfunk, jedoch sonstige ausschließliche Gesetzgebungskompetenzen der Länder betreffen, als Vertreter der Länder Mitglieder von Landesregierungen im Ministerrang benennen, die berechtigt sind, in Abstimmung mit dem Vertreter der Bundesregierung Erklärungen abzugeben.

Betrifft ein Vorhaben ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, jedoch nicht im Schwerpunkt die Bereiche schulische Bildung, Kultur oder Rundfunk, so übt die Bundesregierung die Verhandlungsführung in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates und bei Ratstagungen in der Zusammensetzung der Minister in Abstimmung mit dem Vertreter der Länder aus.“

(Siehe Rn. 28 und Rn. 40 der Anlage 2 zur Koalitionsvereinbarung.)

4. a) Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass die Positionsbildung der Bundesrepublik zu europäischen Bildungsfragen nach der geplanten Föderalismusreform transparent und demokratisch erfolgt?
- b) Welche Gremien sollen für die Abstimmung zwischen Bund und Ländern in europäischen Bildungsfragen nach der Föderalismusreform verantwortlich sein?
- c) In welcher Form sollen Abstimmungsprozesse erfolgen?

Die Fragen 4a, 4b und 4c werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Abstimmung zwischen Bund und Ländern in europäischen Bildungsfragen erfolgt nach den Regelungen des Artikels 23 GG, des „Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union“ (EUZBLG) und der „Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union in Ausführung von § 9 des EUZBLG“ (Bund-Länder-Vereinbarung). Darin ist im Einzelnen die Unterrichtung des Bundesrates über EU-Vorhaben durch die Bundesregierung, vorbereitende Beratungen von Bund und Ländern, die Stellungnahme des Bundesrates und die Hinzuziehung von Ländervertretern zu Verhandlungen in Gremien der Europäischen Union geregelt, die ein transparentes und demokratisches Verfahren gewährleisten.

In der Koalitionsvereinbarung ist in der Vorfeldphase von EU-Vorhaben eine verbesserte gegenseitige Information zwischen Bund und Ländern zur frühzeitigen Identifizierung prioritärer bzw. potenziell strittiger Initiativen vorgesehen. Als Maßnahme soll eine regelmäßige gegenseitige Unterrichtung von Bund und Ländern über Entwicklungen auf EU-Ebene, die in beiderseitigem Interesse liegen, stattfinden. Des Weiteren sollen Bund und Länder die regelmäßigen Sitzungen des EU-Ausschusses des Bundesrates zu einem frühzeitigen Austausch über aktuelle Entwicklungen auf EU-Ebene nutzen. Die Willensbildung der Länder bleibt dem regulären Bundesratsverfahren vorbehalten. Ist aus Sicht der Bundesregierung bereits im Vorfeld von EU-Vorhaben die Einbringung einer deutschen Position angezeigt, fordert die Bundesregierung den Bundesrat auf, Stellung zu nehmen. Bund und Länder setzen sich bei Gesprächen auf EU-Ebene nicht in Widerspruch zu abgestimmten Positionen (Rn. 40 der Anlage 2 zur Koalitionsvereinbarung).

5. a) Welche Einflussmöglichkeiten stehen dem Deutschen Bundestag auf die Gestaltung eines einheitlichen europäischen Hochschulraums zurzeit zu?
- b) Inwieweit werden sich seine Einflussmöglichkeiten mit der geplanten Föderalismusreform verändern?
- c) Inwieweit hält die Bundesregierung die jetzigen und zukünftigen Einflussmöglichkeiten des Deutschen Bundestages in dieser Frage für ausreichend?

Die Fragen 5a, 5b und 5c werden im Zusammenhang beantwortet.

Bund und Länder haben die Erklärung von Bologna gemeinsam unterzeichnet und zuletzt in der Bergen-Erklärung 2005 bekräftigt. Sie arbeiten bei der Umsetzung der Ziele des Bologna-Prozesses eng zusammen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die geplanten Änderungen der Kompetenzen nicht auf das Ziel der Schaffung eines europäischen Hochschulraumes auswirken und Bund und Länder angesichts der internationalen Herausforderungen im Bildungs- und Hochschulbereich auch weiterhin gemeinsam Verantwortung übernehmen und ergebnisorientiert bei der Umsetzung der gesteckten Ziele zusammenarbeiten werden. Die Bundesregierung informiert den Bundestag – entsprechend dessen Entschließung vom 24. September 2003 zur Bologna-Nachfolgekonferenz in Berlin (Bundestagsdrucksache 15/1579) – regelmäßig und umfassend über die auf nationaler Ebene erzielten Fortschritte. Ein nationaler Umsetzungsbericht auf Grundlage der von Bund und Ländern gemeinsam durchgeführten Bestandsaufnahme wurde vor der Nachfolgekonferenz in Bergen 2005 vorgelegt. Darüber hinaus haben bereits mehrere Bundestagsanhörungen zum Thema Bologna stattgefunden. Den entsprechenden Anliegen des Bundestages wird die Bundesregierung auch künftig entsprechen.

6. a) Welche Einflussmöglichkeiten hat der Deutsche Bundestag zurzeit auf die Umsetzung von getroffenen Vereinbarungen und Beschlüssen zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraums in der Bundesrepublik?
- b) Inwieweit werden sich seine Einflussmöglichkeiten mit der geplanten Föderalismusreform verändern?
- c) Inwieweit hält die Bundesregierung die jetzigen und zukünftigen Einflussmöglichkeiten des Deutschen Bundestages in dieser Frage für ausreichend?

Die Fragen 6a, 6b und 6c werden im Zusammenhang beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. a) Auf welcher rechtlichen Grundlage kann ein anvisiertes gemeinsames Kreditpunktesystem für die berufliche Bildung, die Hochschulen und die Weiterbildung nach der geplanten Föderalismusreform nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik entwickelt werden?

Die Entwicklung eines gemeinsamen Kreditpunktesystems für die berufliche Bildung, die Hochschulen und die Weiterbildung würde sich nach Inkrafttreten der Föderalismusreform nach den dann geltenden Regelungen zur innerstaatlichen Kompetenzverteilung im Grundgesetz richten.

- b) Welche Rolle kann der Bund dabei spielen?

Siehe Antwort zu Teilfrage a.

8. a) Welchen Einfluss kann der Bund nach der Föderalismusreform auf die weitere Entwicklung und Evaluation eines Europäischen Qualifikationsrahmens nehmen?
- b) Welchen Einfluss kann der Bund nach der Föderalismusreform auf die Entwicklung und Evaluation eines nationalen Qualifikationsrahmens als Referenzrahmen für den Europäischen Qualifikationsrahmen nehmen?
- c) Inwieweit hält die Bundesregierung diese Einflussmöglichkeiten für ausreichend?

Die Fragen 8a, 8b und 8c werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Kommission wird voraussichtlich im Herbst 2006 eine Empfehlung zum Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) dem Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament vorlegen. Die Wahrnehmung der Rechte der Bundesrepublik würde sich nach Inkrafttreten der Föderalismusreform nach dem in der Antwort zu Frage 3 dargestellten Verfahren richten. Diese würde eine ausreichende Einflussmöglichkeit des Bundes sichern.

Die Entwicklung eines nationalen Qualifikationsrahmens würde sich nach Inkrafttreten der Föderalismusreform nach den dann geltenden Regelungen zur innerstaatlichen Kompetenzverteilung im Grundgesetz richten. Auch diese gewährleisten eine ausreichende Einflussnahme des Bundes.





